

Beitrag in der Auseinandersetzung mit Herzog Waldemar und auch König Knud konnten sie jedoch nicht leisten. Da eröffnete sich im Herbst 1192 die Aussicht, dem Ringen um die Macht mit Hilfe des Kaisers und vor allem der sächsischen Fürsten eine neue Wendung zu geben.

III. Die Wahl Bischof Waldemars

1. Die Vorgänge in Bremen 1192/93

Nach dem Bericht Arnolds von Lübeck kam die Bremer Geistlichkeit überein, Bischof Waldemar von Schleswig zum neuen Erzbischof zu erwählen, nachdem seit der Vertreibung Hartwigs II. aus Bremen durch Heinrich VI. im Zusammenhang mit dem Friedensschluß zu Fulda im Juli 1190 die erzbischöflichen Aufgaben tatsächlich nicht mehr wahrgenommen worden waren. Die Formulierung Arnolds *cuius electioni in tantum consenserat* (sc. tota ecclesia), *ut sub ipsius nomine quedam negocia Bremenses ordinarent et in monetis ipsius ymaginem et superscriptionem representarent*¹⁵⁷⁾ läßt erkennen, trotz der kaiserlichen Zustimmung war man sich bewußt, daß eine gültige Wahl nicht vorgenommen werden konnte, solange Hartwig nicht abgesetzt worden war¹⁵⁸⁾. Auf der anderen Seite wird aus Arnolds Worten aber auch deutlich, die Übereinkunft¹⁵⁹⁾ wurde als Vorstufe der Erhebung betrachtet, die in absehbarer Zeit folgen würde. So billigten die geistlichen Wähler den Bürgern bereits zu, gewisse Angelegenheiten im Namen desjenigen zu ordnen und die Münzen mit dessen Bild und Umschrift zu prägen, auf den man sich als Nachfolger geeinigt hatte und dessen Einsetzung unmittelbar bevorzustehen schien¹⁶⁰⁾. Unter den *quedam negocia* ist die Verwaltung der erzbischöflichen Einkünfte aus der Stadt, zu denen ebenfalls die Münze gezählt werden muß, zu verstehen¹⁶¹⁾. Sie hatte im

¹⁵⁷⁾ Arnold V 21 S. 185.

¹⁵⁸⁾ In dem Brief vom 20. Januar 1206 an König Waldemar II. (Dipl. Dan. 4 Nr. 113) stellte Innocenz III. fest: *...cum sanctorum patrum canonice sanctiones expresse prohibeant, ne quis locum viventis usurpet, antequam idem ab eo canonica fuerit censura remotus.*

¹⁵⁹⁾ Es ist letztlich gleich, ob der Vorgang als Wahl, Vorwahl oder ähnlich bezeichnet wird; wenige Jahre später nach Durchsetzung des Translationsgrundsatzes in Deutschland müßte von einer Postulation gesprochen werden.

¹⁶⁰⁾ Nur so können die Worte Arnolds verstanden werden. Daß zwischen der Geistlichkeit und den Bürgern Bremens zu unterscheiden sei, betont bereits L ö n i n g, Münzrecht S. 101.

¹⁶¹⁾ Arnold V 21. 22 S. 185 f.; vgl. L ö n i n g, Münzrecht S. 85 f. 141 ff.